

BEWILLIGUNG (Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung / Rechtsmittelbelehrung)

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt mit Auflagen bewilligt

Gebühr:

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung / Rechtsmittelbelehrung

Seltisberg,

GEMEINDERAT

Die Präsidentin

SELTISBERG

Die Verwalterin

Michaela Schmidlin-Wiesner

Katharina Stein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission in Liestal, schriftlich begründete Beschwerde erhoben werden (§ 133 Baugesetz). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Beilage Rechnung

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

§ 54 Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien

¹ Zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen dürfen errichtet werden:

- a. Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation
- b. Velounterstände in Leichtbauweise
- c. allseits offene Carports
- d. Windfänge bis 4 m² Grundfläche
- e. Pergolen

² In den Kernzonen sind nur Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation zugelassen.

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Bauabnahme Kleinbaute

Standort des Bauvorhabens	Strasse + Nr.
	Parz. Nr./Zone
Gesuchsteller	Name
	Adresse
	Telefon Nr.
Eigentümer der Parzelle	Name
	Adresse

Schlussabnahme ab	Datum

Wir bitten Sie, die Meldung der beendeten Bauarbeiten auszufüllen und zu Händen der Baukommission an die Gemeindeverwaltung, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg zu senden.

Auszufüllen durch die Bau- und Planungskommission:

Die Schlussabnahme erfolgte am:

Befund:

Die Anlage ist in Ordnung nicht in Ordnung

festgestellte Mängel:

eine Nachkontrolle ist erforderlich nicht erforderlich

Die Nachkontrolle findet statt am:

Datum der Schlussabnahme:

Unterschrift Bauherr(in):

Unterschrift Baukommission:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Rapport kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.